

@fraktion
31.1.18

Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

Stadtratsfraktion Augsburg
Bündnis 90/Die Grünen
Rathausplatz 2
86150 Augsburg

→ HP zur Anfrage
„beantwortet“

Augsburg, 12.01.2018

Bürgerfest im Roten Tor Park
Ihre Anfrage vom 27.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme heute zurück auf Ihre Anfrage vom 27.09.2017 und kann nunmehr dazu wie folgt Stellung beziehen:

1. Die Interessengemeinschaft „Historisches Augsburg“ hat mittlerweile eine Abrechnung des Historischen Bürgerfestes 2017 vorgelegt. Demnach stellen sich die Einnahmen und Ausgaben wie folgt dar:

Einnahmen	238.676,86 €
Ausgaben	272.598,02 €

Das Fest hat somit mit einem Defizit von 33.921,16 € abgeschlossen. Dieser Betrag reduziert sich durch einen Zuschuss der Stadt Augsburg in Höhe von 30.000 € auf 3.921,16 €. Der Zuschuss wurde im vergangenen Jahr ausbezahlt. Die detaillierte Abrechnung kann auf Wunsch eingesehen werden.

2. Wie in der Zwischennachricht vom 13.11.2017 an Sie erwähnt, war eine Umfrage bei den betroffenen Ämtern erforderlich. Das Ergebnis liegt nunmehr vor. Den mit dem Bürgerfest tangierten Ämtern (Gesundheitsamt, Tiefbauamt, Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb und Amt für Grünordnung) sind Sach- und Personalkosten in einem Gegenwert von 65.945 € entstanden. Eine Weiterverrechnung erfolgte nicht.

3. Die Auflagen des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (AGNF) wurden in den Genehmigungsbescheid für die Veranstaltung aufgenommen. Eine Übersicht der umfangreichen Auflagen liegt diesem Schreiben bei. Nach Auskunft des AGNF wurden die Auflagen weitestgehend eingehalten. Die Rasenflächen wurden vom AGNF mit Hackschnitzel abgedeckt. Aufgrund der schlechten Witterungsverhältnisse auch während des Auf- und Abbaus und die relativ lange Zeit der Beanspruchung (inklusive Auf- und Abbau fast 4 Wochen) und die starke Nutzung war es erforderlich, den Rasen teilweise neu einzusäen und den Boden zu lockern. Nach Einschätzung des AGNF gibt es keine geeigneteren Maßnahmen, die Rasenflächen besser zu schützen.

4. Die Stadt Augsburg hat im Jahr 2008 mit der Interessensgemeinschaft „Historisches Augsburg e. V.“ eine Rahmenvereinbarung über die Durchführung Historischer Bürgerfeste in Augsburg abgeschlossen. Die Unterstützung der Stadt Augsburg ist in § 4 der Vereinbarung festgeschrieben und erfasst vielfältige Möglichkeiten bis hin zu einer finanziellen Beteiligung. Grundlage hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2008 (Drucksache-Nr. 08/00206).

Ich hoffe, Ihre Fragen damit umfassend beantwortet zu haben. Für Rückfragen steht der Koordinator für Historische Bürgerfeste, Herr Werner Kaufmann, Tel. 324-3900, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

- 2.142 Während des Turniers ist die Turnierarena durch Ordner zu sichern. Personen, die die Absperrung über- oder durchklettern, sind von den Ordnern sofort zurückzuweisen, gegebenenfalls sind die Turnieraufführungen zu unterbrechen.

Auflagen zum Schutz der Grünanlagen:

- 2.143 Vor dem Auf- und Abbau ist dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen (Telefon 0821 / 324 – 6014) ein Verantwortlicher bzw. Bevollmächtigter des Veranstalters zu benennen.
- 2.144 Die Beweissicherung über den Zustand der Grünanlagen ist vor dem Aufbau durch den Verantwortlichen bzw. einem Bevollmächtigten des Veranstalters und einem Mitarbeiter des Amtes für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen mittels einer Begehung zu erfassen und zu dokumentieren.
- 2.145 Die DIN 18920 gilt entsprechend, sofern im Folgenden nicht bereits konkrete Regelungen getroffen wurden.
- 2.146 Das Beschneiden der Gehölze ist verboten.
- 2.147 Verletzungen der Gehölze durch Nägel, Schrauben oder Ähnlichem sind nicht gestattet.
- 2.148 Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Dritte (z. B. Anlieferer) von den Nebenbestimmungen zum Schutz der Bäume und Vegetationsflächen Kenntnis erhalten. Die Einhaltung der Nebenbestimmungen ist durch den Veranstalter zu kontrollieren und sicherzustellen.
- 2.149 Der unbefestigte Wurzelbereich der Bäume (Krone + 1,50 m) darf nicht befahren werden. Es dürfen dort weder Fahrzeuge abgestellt noch Materialien gelagert werden.
- 2.150 Das Befahren der Grünflächen ist nur mit Fahrzeugen mit einem maximal zulässigen Gesamtgewicht von 2,8 Tonnen. Der gesamte Traufbereich der Bäume darf nicht befahren werden.
- 2.151 Zum Schutz der Bäume und der Wurzelanläufe ist bei Bedarf, nach Rücksprache mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, der Stamm zu schützen und die Fläche mit geeignetem Material zu überbauen. Die Maßnahmen müssen vorher mit dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen abgestimmt werden.
- 2.152 Feuerstellen unter den Baumkronen sind nicht gestattet.
- 2.153 Es ist sicherzustellen, dass Bäume durch Hitzeeinwirkung (z. B. Grill) nicht geschädigt werden.
- 2.154 Feuerstellen sind nur auf geeignetem Untergrund oder in Behältnissen erlaubt (z. B. Sandbett, Feuerschalen etc.).
- 2.155 Es dürfen keine Kabel, Leitungen, Licht- und Soundtechnik in den Bäumen angebracht werden.
- 2.156 Aufgrabungen sind nicht gestattet.
- 2.157 Die befestigten Wege dürfen nur mit max. 12 t. zulässigem Gesamtgewicht befahren werden.
- 2.158 Abwasser jeder Art dürfen nicht in der Grünanlage entsorgt werden.
- 2.159 Besucher der Roten-Tor-Wallanlage dürfen durch die Auf- und Abbauarbeiten nicht gefährdet werden.
- 2.160 Die Bühnen und sämtliche Stände und Aufbauten sind auf bodenschonenden und lastverteilenden Materialien zu errichten.

- 2.161 Schäden am Eigentum der Stadt Augsburg sind dem Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen unverzüglich anzuzeigen.
- 2.162 Mit der Übergabe des Geländes an den Veranstalter geht die Verkehrssicherungspflicht auf dem gesamten Festgelände auf diesen über. Treten während der Überlassung verkehrsgefährdende Schäden am Eigentum der Stadt Augsburg auf, hat der Veranstalter die erforderlichen Absicherungsmaßnahmen zu ergreifen und unverzüglich das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen zu informieren.
- 2.163 Nach Beendigung des Festes hat durch den Bevollmächtigten des Veranstalters und einem Mitarbeiter des AGNF die Abnahme zu erfolgen und die Schäden sind zu dokumentieren und zu beseitigen.
- 2.164 Auf dem Veranstaltungsgelände darf nur im Schrittempo gefahren werden.

Straßenverkehrsrechtliche Auflagen:

- 2.165 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Sicht auf die Signalanlage in der Rembold-/ Rote-Torwall- Straße und auf die Fußgängerüberwege jederzeit frei und unverstellt ist.
- 2.166 Befestigungen oder Verankerungen im Straßenbelag, an Verkehrszeichen oder -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.167 Die Kassenhäuschen an der Rembold- und Rote-Torwall-Straße sind soweit in das Festgelände zu legen, dass Rückstauungen von Besuchern auf die öffentlichen Fußwege entlang der Straßen vermieden werden.
- 2.168 Auf den Gehwegen entlang der Wallanlagen beim Roten Tor dürfen keine Gegenstände gelagert werden. Die Gehwege müssen in seiner gesamten Breite aufrecht erhalten bleiben.
- 2.169 Der Erlass weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

3 Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieses Bescheides wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

4 Kostenentscheidung:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid werden folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

Gebühr	150,00	€
Auslagen		€
Summe	150,00	€

- Bitte überweisen Sie den oben genannten Betrag mit beiliegendem Zahlschein innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens.
- Der oben genannte Betrag wurde bereits eingezahlt. Gebührennummer: